

Verordnung über die ärztliche Beurteilung der Zivilschutzpflichtigen

RRB vom 17. Oktober 1988

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
in Ausführung der Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 11. November 1985 über die ärztliche Beurteilung der Schutzdienstpflichtigen,
gestützt auf die §§ 5 litera b und 7 des Einführungsgesetzes vom 28. September 1980 zum eidgenössischen Zivilschutzrecht¹⁾

beschliesst:

§ 1. Grundsatz

¹ Die Tauglichkeit zum Zivilschutzdienst wird von der kantonalen vertrauensärztlichen Kommission beurteilt.

² Der Entscheid der Kommission kann vom Schutzdienstpflichtigen und von den Gemeindebehörden innert 30 Tagen an den Vertrauensarzt des Kantons weitergezogen werden. Der Vertrauensarzt entscheidet endgültig.

§ 2. Vertrauensärztliche Kommission

¹ Die vertrauensärztliche Kommission besteht aus drei eidgenössisch diplomierten Ärzten sowie dem Vorsteher und einem weiteren Beamten des kantonalen Amtes für Zivilschutz.

² Ersatzmitglieder sind zwei eidgenössisch diplomierte Ärzte sowie die Stellvertreter des Vorstehers und des weiteren Beamten des kantonalen Amtes für Zivilschutz.

³ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder; er bezeichnet ein ärztliches Mitglied als Präsidenten.

§ 3. Vertrauensarzt

Der Vertrauensarzt des Kantons wird vom Regierungsrat gewählt.

§ 4. Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Sie unterliegt dem Einspruchsrecht des Kantonsrates.

² Die Weisung des kantonalen Amtes für Zivilschutz vom 17. März 1972 über die Zivilschutz-Untersuchungskommission des Kantons Solothurn²⁾ ist aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 9. Januar 1989 unbenutzt abgelaufen
Publiziert im Amtsblatt vom 12. Januar 1989

¹⁾ BGS 531.1.

²⁾ GS 85, 830.